

**Gemeindeverband Mittleres Schussental  
Rechnungsprüfung**

**S c h l u s s b e r i c h t**  
**über die örtliche Prüfung der**  
**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**  
**des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental**

## I. Vorbemerkungen

### 1. Prüfungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (HHRefG) und den damit einhergehenden Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) und den dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), wurde das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg eingeführt. Aufgrund dessen sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, ihr Rechnungswesen spätestens bis zum 01. Januar 2020 auf das NKHR umzustellen (Artikel 5 Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2013; § 64 Abs.2 S.1 GemHVO).

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gelten die Vorschriften des NKHR auch für den Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS). Mit Beschluss vom 20.07.2017 hat die Verbandsversammlung die Umstellung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental (GMS) zum 01.01.2019 auf das NKHR beschlossen.

Gemäß Artikel 13 Abs.5 HHRefG ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Regelungen nach dem NKHR anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, sofern eine solche nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen § 146 GemO aufgestellt worden ist.

Der GMS hat daher zum Stichtag 01. Januar 2019 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen über Art.13 Abs.5 S.2 HHRefG entsprechend anzuwenden.

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus Artikel 13 Abs.5 S.4 HHRefG, wonach die Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden soll. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Gemäß §1 Abs. 1 des Geschäftsbesorgungsvertrags (Inkrafttreten am 01.01.2013) und der ursprünglichen Vereinbarung über die Besorgung von Aufgaben zwischen dem GMS und der Stadt Weingarten vom 20.12.1977 wurde die Prüfung der Jahresrechnung des Gemeindeverbands von diesem auf die Stadt Weingarten übertragen. In der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Weingarten vom 22.09.1980 (§188) erfolgte die formelle Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung des GMS.

## **2. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs.

Da der Gemeindeverband Mittleres Schussental über kein zu bilanzierendes Sachvermögen verfügt, enthält die Eröffnungsbilanz des GMS gemäß § 52 GemHVO folgende Positionen:

- Forderungen,
- liquide Mittel,
- ermitteltes Basiskapital
- vorhandene Verbindlichkeiten
- passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Darüber hinaus ist die Eröffnungsbilanz um einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs.2 GemO, § 53 GemHVO). Diesem Anhang sind als Anlagen eine Vermögens- und Schuldenübersicht beizufügen (§ 95 Abs.3 GemO, § 55 GemHVO).

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Bilanzansätze zu erläutern.

Die Eröffnungsbilanz muss ein wirklichkeitsgetreues, d.h. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln (§ 95 Abs.1 GemO, § 43 Abs.1 Nr.3 GemHVO).

Die Eröffnungsbilanz ist Grundlage für die künftigen Jahresabschlüsse.

### 3. Art und Umfang der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz ist in entsprechender Anwendung des § 110 Abs.1 GemO zu prüfen. § 110 Abs.1 Nr.4 GemO kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Daraus ergibt sich, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz so geplant und durchgeführt wurde, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Gemeindeverband

- das Vermögen, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Folgende Schwerpunkte wurden hauptsächlich gebildet:

- Prüfung der Übernahme aller relevanten kameralen Werte in die Doppik
- Vollständigkeit und Bewertung
  - Prüfung der Richtigkeit und Werthaltigkeit des Finanzvermögens
  - Prüfung der Richtigkeit der Verbindlichkeiten
  - Prüfung der Richtigkeit der passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 3 GemPrO beschränkt sich unsere Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben.

## II. Formelle Prüfung

### 1. **Aufstellung der Eröffnungsbilanz / Vorlage der Eröffnungsbilanz an die örtliche Prüfung**

Gemäß Art. 13 Abs.5 S.3 HHRRefG ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde die vom Verbandsvorsitzenden unterschriebene Eröffnungsbilanz am 05. März 2020.

## **2. Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die örtliche Prüfung**

Gemäß Art. 13 Abs.5 S.4 HHRefG soll die Eröffnungsbilanz innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde uns am 05. März 2020 zur Prüfung vorgelegt und im Zeitraum März / April 2020 fristgerecht geprüft.

## **3. Feststellung der Eröffnungsbilanz in der Verbandsversammlung**

Gemäß § 95 b Abs.1 S.2 GemO ist die Eröffnungsbilanz innerhalb eines halben Jahres nach Vorlage/Aufstellung von der Verbandsversammlung festzustellen.

### **III. Materielle Prüfung**

#### **1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach der GemHVO**

Nachfolgend die wichtigsten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach der GemHVO:

In der Bilanz sind alle immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern (§ 40 Abs.1 GemHVO).

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (§ 40 Abs.2 GemHVO).

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen (§ 62 Abs.1 S.1 GemHVO).

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag in der Eröffnungsbilanz anzusetzen (§ 44 Abs.4 GemHVO).

Darüber hinaus gilt, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden einzeln zu bewerten sind (§ 43 Abs.1 Nr.2 GemHVO).

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs.1 Nr.3 GemHVO).

## **2. Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze durch den GMS**

Die Forderungen sind werthaltig, wurden einzeln bewertet und mit ihrem Nennwert bilanziert. Der Nennwert einer Forderung entspricht ihren Anschaffungskosten. Die Bewertung erfolgte somit einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO, § 62 Abs.1 S.1 GemHVO.

Sämtliche liquiden Mittel wurden ebenfalls mit ihrem Nennwert bilanziert. Die Bewertung erfolgte ebenfalls einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO.

Verbindlichkeiten wurden einzeln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Die Bewertung erfolgte daher ebenfalls vorschriftsmäßig gemäß § 43 Abs.1 Nr.2 und § 44 Abs.4 GemHVO.

Die Spendengelder wurden mit dem Betrag bilanziert, den der GMS aus der Bevölkerung und von den Verbandsgemeinden erhalten hat. Die Bewertung erfolgte daher einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO.

## **3. Bewertungsvereinfachungsverfahren und Bilanzierungswahlrechte**

Im Folgenden werden die Bewertungsvereinfachungsverfahren und Bilanzierungswahlrechte erläutert, die für die Eröffnungsbilanz des GMS relevant sind.

### **3.1. Bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände (§ 62 Abs.1 S.4 GemHVO)**

Gemäß § 62 Abs.1 S.4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Der GMS hat von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden in den 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag keine Anschaffungen getätigt.

### 3.2. Geleistete Investitionszuschüsse (§ 62 Abs.6 S.3 GemHVO)

Gemäß § 62 Abs.6 S.3 GemHVO kann auf den Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse verzichtet werden.

Der GMS hat von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht und verzichtet auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung am 20.07.2017 von der Verbandsversammlung gefasst.

## 4. Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen

Die Bilanzpositionen setzen sich folgendermaßen zusammen:

### 4.1. Bilanzposition 1.3.6

#### Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

	Schlusszahlung ZOB lt. Bescheid vom 17.04.2019	166.859,82 €
+	Anforderung Kapitalumlage bei den Verbandsgemeinden	<u>30.143,03 €</u>
=	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>197.002,85 €</b>

Die bestehenden Forderungen wurden durch aussagekräftige Unterlagen belegt. Aufgrund der geprüften Unterlagen sind die Forderungen werthaltig. Die Forderungen wurden daher mit ihrem Nennwert bilanziert (§ 62 Abs.1 S.1 GemHVO).

Die Bewertung erfolgte somit einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.2. Bilanzposition 1.3.8

##### Liquide Mittel

	Stand Barkasse GMS zum 28.12.2018:	740,87 €
+	Stand Girokonto GMS zum 28.12.2018:	134.140,86 €
+	Stand Sichteinlage GMS zum 28.12.2018:	<u>300.048,63 €</u>
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>434.930,36 €</b>

Die liquiden Mittel wurden durch Kontoauszüge und aussagekräftige Unterlagen der Stadtkasse belegt. Die liquiden Mittel wurden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Die Bewertung erfolgte daher einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.3. Bilanzposition 1.1

##### Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich als Differenzgröße von Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich Rücklagen, Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Basiskapital wird zutreffend ausgewiesen. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.4. Bilanzposition 4.4

##### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Nachberechnung Personalkosten an den GMS	71,07 €
+	Nachberechnung Personalkosten an den GMS	2.709,00 €
+	Leistungen Wohnraumversorgungskonzept	17.692,92 €
+	Leistungen Vergabeverfahren Flächennutzungsplan	<u>11.900,00 €</u>
=	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>32.372,99 €</b>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden ebenfalls durch aussagekräftige Unterlagen belegt.



Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte vorschriftsmäßig, d. h. einzeln und mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 43 Abs.1 Nr.2 und § 44 Abs.4 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.5. Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Landeszuschuss ZOB, Anteil Stadt Ravensburg	<u>115.175,14 €</u>
=	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>115.175,14 €</b>

Die Verbindlichkeit wurde durch Unterlagen der Verbandskämmerei nachgewiesen.

Die Bewertung der Verbindlichkeit aus Transferleistungen erfolgte ebenfalls vorschriftsmäßig, d. h. einzeln und mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 43 Abs.1 Nr.2 und § 44 Abs.4 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.6 Bilanzposition 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

	Rückzahlung Verwaltungskostenumlage 2018	<u>392.205,86 €</u>
=	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>392.205,86 €</b>

Die Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung der Verwaltungskostenumlage an die Verbandsgemeinden wurden durch die erstellte Abrechnung der Verbandskämmerei nachgewiesen.

Die Bewertung erfolgte ebenfalls vorschriftsmäßig, d. h. einzeln und mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 43 Abs.1 Nr.2 und § 44 Abs.4 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

#### 4.7 Bilanzposition 5. passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Spenden aus der Bevölkerung	4.028,04 €
+	Spenden der Verbandsgemeinden	<u>75.224,31 €</u>
=	<b>passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>79.252,35 €</b>

Die Beträge entsprechen den Werten aus der letzten kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2018 und wurden darüber hinaus durch eine Aufstellung der Verbandskämmerei dokumentiert.

Die Bewertung erfolgte daher einzeln und wirklichkeitsgetreu gemäß § 43 Abs.1 Nr.2,3 GemHVO. Feststellungen haben sich keine ergeben.

## **5. Anhang**

Gemäß § 95 Abs.2 GemO ist die Eröffnungsbilanz um einen Anhang zu erweitern.

Der Anhang wurde geprüft und enthält die geforderten Angaben nach § 95 Abs.3 GemO, §§ 53, 55 GemHVO.

Die Anlagen zum Anhang gemäß § 95 Abs.3 GemO, § 55 Abs.1,2 GemHVO liegen ebenfalls vor. Sowohl die Vermögensübersicht als auch die Schuldenübersicht entsprechen den verbindlichen Mustern.

Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

#### IV. Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat die zum Stichtag 01.01.2019 erstellte Eröffnungsbilanz des Gemeindeverbands Mittleres Schussental (GMS) sowie den Anhang geprüft.

Entsprechend § 3 GemPrO beschränkte sich unsere Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben.

Es wird bestätigt, dass

- die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden
- die Gliederungsvorschriften eingehalten wurden (§ 52 GemHVO)
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 Abs.1 Nr.4 GemO)
- die Eröffnungsbilanz ein wirklichkeitsgetreues, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und der Schulden vermittelt (§ 43 Abs.1 Nr.3 GemHVO, § 95 Abs.1 GemO).
- der Anhang den Vorschriften entspricht (§ 95 Abs.2,3 GemO, §§ 53, 55 GemHVO)

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt, die einer Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Verbandsversammlung entgegenstehen würden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2019 festzustellen.

Weingarten, 06. April 2020



Schöpner